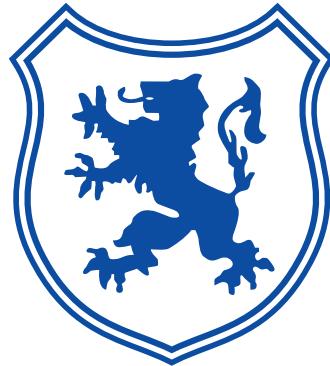


# SATZUNG

## Fußballclub 1920 Burgsolms e. V.

(Neufassung vom 06. Mai 2023)



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- Der Verein führt den Namen „Fußballclub 1920 Burgsolms e. V.“.
- Der Verein wurde am 04. Juli 1920 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter VR 631 eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in 35606 Solms, Stadtteil Burgsolms.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Fußballjahr (01.07.-30.06.).
- Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels, sowie des Freizeitsports.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Verein hat
  - aktive Mitglieder (18 Jahre und älter),
  - jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre),
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu stellen ist.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.  
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit Zusendung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.  
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.  
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben
  - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - b) Informations- und Auskunftsrechte,
  - c) das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten,
  - b) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen,
  - c) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
  - d) die übernommenen Ämter nach bestem Wissen und Gewissen sowie uneigennützig und sorgfältig auszuüben,
  - e) Schaden vom Verein fernzuhalten,  
(Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.)
  - f) die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln.
  - g) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die jeweiligen Weisungen und Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen sowie der Ausschüsse zu beachten.
3. a) Das Benutzen des Sport- und Freizeitgeländes sowie der Einrichtungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.  
b) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich – auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist.  
c) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.  
d) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.  
Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.  
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen bzw. sich vereins-schädigend verhalten hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
  - a) mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist,
  - b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
  - c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.  
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.  
Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.  
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.  
Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

6. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Mitglied von dem Beginn des Verfahrens über die Streichung von der Mitgliederliste oder vom Ausschlussverfahren durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Ämter und Rechte des Mitglieds.  
Das Mitglied hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand herauszugeben.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Gelder**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.  
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.  
Umlagen können erhoben werden bei besonderem Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Anschaffungen und Projekten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen sowie auf Antrag Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Jahres-Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind jeweils halbjährlich zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres im Voraus fällig.  
Sie werden halbjährlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.  
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie bei Zahlungsfälligkeit für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.  
Weist das Einzugskonto zum Abbuchungs-Zeitpunkt der fälligen Zahlung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Bankeinzugsverfahren sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.  
Das gilt auch für den Fall, dass das angegebene Einzugskonto erloschen ist und das Mitglied dem Verein evtl. Kontoänderungen nicht mitgeteilt hat.  
Befindet sich ein Mitglied mit fälligen Quartalszahlungen länger als 3 Monate in Verzug, ist der Verein berechtigt, 5 % p. a. Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die noch offenen Forderungsbeträge zu berechnen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Personen,
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassierer,
  - d) dem 1. Schriftführer,
  - e) dem 1. Jugendleiter,
  - f) dem Leiter des Spielbetriebes.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied (gemäß § 3 Ziffer 1. und Ziffer 2. a), c) oder d) sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht neben
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand aus mindestens sechs weiteren Mitgliedern:
  - b) dem 2. Kassierer,
  - c) dem 2. Schriftführer,
  - d) dem 2. Jugendleiter,
  - e) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) der Abteilung „Alte Herren“,
  - f) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) der Abteilung „Freizeit“,
  - g) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) des Spieldausschusses „Senioren“,
  - h) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) bestehender oder noch neu zu bildender Abteilungen und Ausschüsse.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.
2. Der Vorstand hat den Beirat
  - a) in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten,
  - b) bei anstehenden wichtigen Vorstandentscheidungen zu konsultieren bzw. um Beratung, Unterstützung, Abstimmung und gegebenenfalls um Mitentscheidung zu bitten,
3. Alles weitere regeln die Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von – in der Regel – zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt bzw. bestätigt.  
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Wahlen und Bestätigungen des erweiterten Vorstandes erfolgen jeweils im Wechsel.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen.  
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.  
Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand auch global gewählt bzw. bestätigt werden.  
Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die Wahlen bzw. Bestätigungen schriftlich und geheim zu erfolgen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
4. Der erweiterte Vorstand kann mit Beschluss und einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - a) eine Verletzung von Amtspflichten und/oder
  - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßigen Amtsausübung vorliegt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
6. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Verein fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail einberufen werden.  
In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.  
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.  
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

## § 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.  
Er wird auf die Dauer von – in der Regel – drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
2. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder gemäß § 3 Ziffer 1. und Ziffer 2. a), c) oder d).  
Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat vornehmlich folgende Aufgaben:  
Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten sowie Beratung, Unterstützung, Abstimmung und gegebenenfalls Mitentscheidung bei anstehenden wichtigen Vorstandentscheidungen.
4. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Entscheidung über vorliegende Anträge,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
  - e) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschuß des Vorstandes,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - i) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes und des Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und an den Beirat beschließen.
  - j) Der Vorstand und der Beirat können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.  
Später eingehende Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB oder im Amtsblatt der Stadt Solms erfolgt.  
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit dem Tag der Absendung der E-Mail oder mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solms.  
Maßgeblich für die ordnungsgemäße schriftliche Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.  
Die Mitteilung von Adressänderungen und E-Mail-Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Sie soll bei ordentlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte enthalten:
  - a) Begrüßung und Ehrungen
  - b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - d) Berichte der Abteilungen und Ausschüsse
  - e) Bericht des Beirates
  - f) Kassenbericht
  - g) Bericht der Kassenprüfer
  - h) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
  - i) Entlastung des Vorstandes
  - j) Entlastung des Beirates
  - k) Anträge
  - l) Wahlen und Bestätigungen
  - m) Verschiedenes
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
Über nicht fristgemäß gestellte Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
3. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, geleitet.  
b) Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.  
c) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.  
d) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter wählen.  
Der Wahlleiter und mindestens zwei zu wählende Wahlhelfer bilden den Wahlausschuss.  
Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen und Bestätigungen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.  
Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden kann dieser die Leitung der restlichen Wahlen, unter Mithilfe der gewählten Wahlhelfer, übernehmen.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter vor.  
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
c) Eine Änderung des Zwecks des Vereins und eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. a) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.  
Bei Stimmengleichheit muss die Stichwahl wiederholt werden.  
Bei nochmaliger gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter zu ziehende Los.  
b) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden,  
wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Über die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
  - a) Ort, Datum und Zeit (Beginn und Ende) der Mitgliederversammlung,
  - b) Name des Versammlungsleiters bzw. Wahlleiters und des Protokollführers,
  - c) Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis,
    - Zahl der JA-Stimmen,
    - Zahl der NEIN-Stimmen,
    - Zahl der ENTHALTUNGEN,
    - Zahl der UNGÜLTIGEN STIMMEN,
  - h) den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen und Beschlüssen.  
Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.
8. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein sollen.  
Die Kassenprüfer können zweimal in Folge wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins inklusive bestehender Untergliederungen in Vereinsjugend, Abteilungen und Ausschüssen.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 18 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 2. b) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsjugendordnung selbständig.  
Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Alles weitere regeln die Geschäftsordnung und die Vereinsjugendordnung.

## **§ 19 Abteilungen und Ausschüsse**

1. Zur Förderung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.
2. Für bestimmte Aufgaben bzw. Arbeitsgebiete des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse bilden, welche die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 16 Ziffer 4. c).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  
Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solms, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Nachfolger zu verwalten hat.  
Aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger ist ein Verein, der die §§ 1 und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Burgsolms zu verwenden.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Die in dieser Satzung in männlicher Form aufgeführten Amtsinhaber und Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral auch für alle weiblichen Mitglieder und Personen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2023 geändert und neu beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar in Kraft.
3. a) Letzte Satzungsänderung: 20.06.2020  
b) Tag der letzten VR-Eintragung: 02.09.2020

**Solms, 06. Mai 2023**

– Änderungs- bzw. Neufassung vom 06. Mai 2023 –